

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MAHARADSCHA ZELTE

Mit Sitz am Vriezenveenseweg (7681 DT) in Vroomshoop, eingetragen bei der Kamer van Koophandel en Fabrieken te Enschede (Industrie- und Handelskammer zu Enschede) unter der Nummer 08128611, dort registriert.

Allgemein

Artikel 1 – Begriffe

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter folgenden Begriffen verstanden:
- **Maharadscha:** Maharadscha Tenten.
 - **Auftraggeber:** Der Geschäftspartner von Maharadscha bei Vertragsabschluss.
 - **Kunde:** Der Auftragnehmer, eine natürliche Person, die nicht beruflich oder unternehmerisch auftritt.
 - **Mieter:** Der Auftragnehmer, mit dem Maharadscha einen Mietvertrag bezüglich einer Moblie vereinbart hat.
 - **Kundenkauf:** Der Kauf einer Moblie, der zwischen Maharadscha und einem Käufer vereinbart wird, eine natürliche Person, die nicht beruflich oder unternehmerisch auftritt.
 - **Distanzvertrag:** Das von Maharadscha organisierte System für den Verkauf und/oder die Dienstleistung aus Distanz heraus, wobei für den und beim Vertragsabschluss ausschließlich eine oder mehrere Techniken für die Kommunikation auf Abstand benutzt werden.
 - **Distanzkauf:** Der Distanzvertrag, der ein Kundenkauf ist.
 - **Besichtigungsfrist:** Die Frist, innerhalb derer der Auftraggeber im Falle eines Distanzkaufs von seinem Reklamationsrecht Gebrauch machen kann.

Artikel 2 – Gültigkeit

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für alle Verträge, Angebote und Offerten von Maharadscha.
- 2.2 Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.3 Auf Nachfrage wird dem Auftraggeber ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zugestellt.
- 2.4 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, werden die gem. Artikel 2.1 erklärten Bedingungen als vom Auftraggeber erhalten und akzeptiert betrachtet.
- 2.5 Wenn von Maharadscha während eines kurzen oder längeren Zeitraums mehr oder weniger stillschweigend Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen toleriert werden, schränkt dies nicht ihr Recht ein, auch dann eine unmittelbare und strikte Beachtung dieser Bedingungen einzufordern. Der Auftraggeber kann sich niemals auf die Tatsache berufen (lassen), dass Maharadscha die vorliegenden Bedingungen flexibel handhabt.
- 2.6 Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder irgendein anderer Vertrag mit Maharadscha in Konflikt mit einer rechtsgültigen, gesetzlichen Bestimmung oder irgend einer anderen, anzuwendenden Rechtsvorschrift stehen sollten, entfallen diese und werden durch neue, rechtlich zulässige und vergleichbare Bestimmungen ersetzt, die von Maharadscha festzulegen sind.

Verträge

Artikel 3 – Das Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Alle Angebote und/oder Offerten von Maharadscha sind unverbindlich, wenn nicht schriftlich anders erklärt.
- 3.2 Ein Vertrag zwischen Maharadscha und dem Auftraggeber kommt erst dann zustande, wenn Maharadscha eine Bestätigung des Angebots erhalten hat und das Angebot nicht umgehend nach Bestätigungseingang durch Maharadscha erfolgt.
- 3.3 Die Bestätigung des Angebots von Maharadscha erfolgt unter anderem, jedoch nicht ausschließlich durch die Unterzeichnung des von Maharadscha an den Auftraggeber erteilten Angebots. Dies impliziert, dass das Angebot den Inhalt des Vertrages korrekt und vollständig wiedergibt.
- 3.4 Wenn die Bestätigung des Auftraggebers vom Angebot von Maharadscha abweicht, gilt diese Bestätigung als neues Angebot und als Ablehnung des ursprünglichen Angebots von Maharadscha.

Artikel 4 – Distanzverträge

- 4.1 Im Falle eines Distanzkaufs steht dem Auftraggeber eine Besichtigungsfrist zu. Siehe hierzu Artikel 12.
- 4.2 Maharadscha haftet nicht für Missverständnisse, Beschädigungen, Verzögerungen sowie für den nicht redlich erfolgten Transport von Bestellungen und Mitteilungen infolge der Nutzung des Internets oder irgendeines anderen Kommunikationsmittels im Verkehr zwischen dem Auftraggeber und Maharadscha bzw. zwischen Maharadscha und Dritten, wenn sich dies auf die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und Maharadscha bezieht, sofern kein vorsätzliches Handeln oder grobe Schuld von Maharadscha vorliegt.

Artikel 5 - Vertragsänderung

- 5.1 Nach dem Zustandekommen des Vertrages werden die Preise der offerierten Güter und/oder Dienstleistungen nicht erhöht, ausgenommen sind Preisänderungen infolge Veränderungen von Mehrwertsteuertarifen oder gesetzlicher Bestimmungen. Im Gegensatz zu dem vorab Erklärten ist es möglich, dass, wenn dies in der Eigenart des Angebots liegt, von variablen Preisen die Rede sein kann. In diesem Falle werden dies sowie die Tatsache, dass die eventuell aufgeführten Preise Richtpreise darstellen, vermeldet.
- 5.2 Wenn eine Preisänderung erfolgt, hat der Kunde das Recht, vom Distanzvertrag an dem Tag, an dem die Preiserhöhung erfolgt, zurückzutreten.
- 5.3 Wenn der Kunde vom Vertrag aufgrund von Artikel 5.2 zurückzutreten wünscht, informiert der Kunde Maharadscha hierüber unverzüglich und schriftlich.
- 5.4 Außerhalb der Vertragsfristen behält sich Maharadscha ausdrücklich das Recht vor, die Preise zu ändern, insbesondere wenn dieses aufgrund von (gesetzlichen) Vorschriften notwendig ist.
- 5.5 Die angegebenen Preise für die offerierten Produkte und Dienstleistungen verstehen sich in Euro, einschließlich MwSt. und Versandkosten, eventueller Steuern oder sonstiger Abgaben, wenn nicht anders erklärt oder schriftlich vereinbart.

Artikel 6 – Vertragsende

- 6.1 Wenn im Vertrag ein Datum für das Vertragsende genannt ist, endet dieser Vertrag mit Eingang dieses Datums, ohne dass eine weitere Kündigung erforderlich ist.
- 6.2 Eine zwischenzeitliche Kündigung von Verträgen ist nicht möglich, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart.

Artikel 7 – Annullierung

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag mit Maharadscha unter Berücksichtigung folgender Bedingungen zu annullieren:
 - a. Eine Annullierung ist nur möglich, wenn das vom Auftraggeber bestellte Zelt keine unternehmens- oder personengebundene Dekorationen aufweist, einschließlich Unternehmensfarben oder -logos, Texte und/oder Namen;
 - b. Wenn eine Annullierung vor Auftragsvergabe bei dem betreffenden Lieferanten erfolgt, werden 90 % des Rechnungsbetrages rücküberwiesen;
 - c. Wenn eine Annullierung nach Auftragsvergabe bei dem betreffenden Lieferanten erfolgt, werden 50 % des Rechnungsbetrages rücküberwiesen;
 - d. Wenn eine Annullierung zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem das vom Auftraggeber bestellte Zelt sich bereits auf dem Transportweg in die Niederlande befindet, werden 20% des Rechnungsbetrages rücküberwiesen.

Artikel 8 – Kündigung und Auflösung

- 8.1 Wenn eine Besichtigungsfrist besteht, gilt die vom Auftraggeber in Anspruch genommene Besichtigungsfrist als Auflösungsbedingung.

Umsetzung des Vertrages

Artikel 9 – Lieferung

- 9.1 Im Falle eines Kaufvertrages wird Maharadscha die verkaufte Ware einschließlich des Zubehörs ins Eigentum übertragen und abliefern.
- 9.2 Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber an Maharadscha mitgeteilte Adresse.
- 9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gekaufte Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem diese ihm zur Verfügung steht oder ihm ausgehändigt wird.
- 9.4 Wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder in der für die Lieferung notwendigen Übermittlung von Informationen oder Anweisungen nachlässig ist, werden die für die Lieferung bestimmten Artikel auf Risiko und Kosten des Auftraggebers gelagert. Der Auftraggeber trägt in diesem Falle alle zusätzlichen Kosten.
- 9.5 Für die Versendung und Ablieferung können von Maharadscha Kosten in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten sind in dem von Maharadscha gemachten Angebot aufgeführt oder wurden, wenn es sich um einen Distanzvertrag handelt, vor Abschluss des Vertrages mitgeteilt.

Artikel 10 – Mietvertrag

- 10.1 In der Vertragsumsetzung behält sich Maharadscha das Recht vor, geringfügig abweichende oder ähnliche Mietmaterialien zur Verfügung zu stellen, ohne dass dieses einen Grund für die Auflösung des Vertrages darstellt.

- 10.2 Wenn der Mieter die Mietmaterialien selbst abholt, kann dies erst nach 12.00 Uhr am vereinbarten Tag erfolgen. Die Rückgabe der Mietmaterialien hat zum vereinbarten Tag vor 12.00 Uhr zu erfolgen, es sei denn, es liegt eine schriftliche, anderslautende Vereinbarung vor.
- 10.3 Wenn der Mieter dies wünscht, können die Mietmaterialien von Maharadscha an einer vom Mieter zu nennende Lieferadresse abgegeben werden. Für die Überhandigung von Mietmaterialien bei der Lieferadresse können von Maharadscha – eventuell separat – Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 10.4 Die gemäß Artikel 10.3 vom Mieter angegebene Lieferadresse hat für die Frachtwagen von Maharadscha unmittelbar erreichbar zu sein, oder aber über eine Liefer- oder Löschstelle in maximal 10 Metern Entfernung zu verfügen. Für die Lieferung an einem anderen Ort kann ein Aufschlag in Rechnung gestellt werden.
- 10.5 Der Mieter schuldet Maharadscha eine Kautions, die von Maharadscha vorab festgelegt wird. Die Kautions wird mit den Kosten, die sich aus den Verpflichtungen gemäß Artikel 10.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, verrechnet. Die Kautions wird abzüglich der eventuell in Rechnung zu stellenden Kosten innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Lieferung der Mietmaterialien an den Mieter rücküberwiesen.
- 10.6 Der Mieter hat nach Verstreichen der Mietfrist die gemieteten Materialien in gleichem Zustand, in dem sie von Maharadscha geliefert wurden, unbeschmutzt und/oder ohne Beschädigungen an Maharadscha zurückzuliefern. Wenn der Mieter die gemieteten Materialien nicht schmutzfrei und/oder ohne Beschädigungen, oder aber in schlechterem Zustand an Maharadscha zurückliefert, werden die zusätzlichen Kosten für die Reinigung bzw. die Reparatur der Verschmutzung bzw. der Beschädigung(en)/Ersetzung(en) dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Sofern aufgrund von Artikel 10.5 die bezahlte Kautionssumme nicht ausreicht, erhält der Mieter eine Rechnung für die oben genannten, noch vom Mieter an Maharadscha zu zahlenden Kosten. Der Mieter hat diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Artikel 11 – Bezahlungen

- 11.1 Vom Auftraggeber wird ein Vorschuss in Höhe von maximal 50 % des Rechnungsbetrages verlangt. Die Bezahlung des Restbetrages erfolgt durch eine Gutschrift des Restbetrages innerhalb von 14 Tagen auf das Konto von Maharadscha oder durch Barzahlung bei Ablieferung. Die Bezahlung hat ohne Rabatt oder sonstige Kompensationen zu erfolgen.
- 11.2 Im Falle eines Konkurses, eines Zahlungsaufschubs oder einer Kuratel sind die Forderungen von Maharadscha an den Auftraggeber und die Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Maharadscha sofort fällig.
- 11.3 Alle Zahlungen umfassen in erster Linie die Begleichung der Kosten, daraufhin die Begleichung der anfallenden Zinskosten und schließlich die Begleichung der Gesamtsumme einschließlich der laufenden Zinskosten. Maharadscha ist befugt, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot abzulehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Reihenfolge für die Anrechnung anweist. Maharadscha ist befugt, die vollständige Tilgung der Gesamtsumme abzulehnen, wenn darin nicht die angefallenen und laufenden Zinskosten einschließlich der Kosten beglichen werden.
- 11.4 Nach Verstreichen der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber rechtskräftig in Zahlungsverzug und sind alle Forderungen von Maharadscha an den Mieter unmittelbar fällig und ist Maharadscha berechtigt, die Vertragsdurchführung auszusetzen, bis dass der Mieter allen gültigen Verpflichtungen entsprochen hat. Im Todesfall, dem Vorhaben einer Konkursanmeldung, eines Zahlungsaufschubs oder dem Vorhaben einer privaten Schuldensanierung oder einer Privat- oder Geschäftsinsolvenz des Mieters, sind die Verpflichtungen des Mieters unmittelbar fällig.
- 11.5 Sobald der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet, schuldet er für den offen stehenden Betrag Zinskosten in Höhe von 1,5 % pro Monat. Alle nichtrechtlichen wie rechtlichen Kosten von Maharadscha für den Erhalt des Rechnungsbetrages fallen zulasten des Mieters. In diesem Falle hat der Mieter eine Entschädigung von 10 % des offen stehenden Betrages bei einem Minimum von € 75,00 zu entrichten. Wenn die tatsächlichen Kosten für Maharadscha diesen Betrag übersteigen, kommen diese Kosten gleichermaßen für eine Entschädigung in Betracht.

Artikel 12 – Besichtigungsfrist und Reklamationsrecht

- 12.1 Wenn die gelieferten Materialien nicht vertragsgemäß sind, hat der Auftraggeber die eventuellen Mängel oder fälschlich gelieferten Materialien Maharadscha zu melden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Materialien unmittelbar nach Erhalt zu inspizieren und dabei entdeckte Mängel schriftlich zu vermelden.
- 12.2 Wenn ein Distanzkauf vorliegt, wird das Angebot zugleich eine Besichtigungsfrist von mindestens 7 Arbeitstagen beinhalten, die mit dem Erhalt durch oder im Namen des Auftraggebers einsetzt, wenn nicht anderslautend vereinbart. Der Kauf ist daher erst dann definitiv, wenn 7 Arbeitstage nach Erhalt des Materials verstrichen sind.

- 12.3 Während der Besichtigungsfrist besitzt der Auftraggeber ein Reklamationsrecht, das es ihm ermöglicht, ohne weitere Verpflichtungen seinerseits jedoch unter Zahlung der direkten Rückversandkosten die Materialien zurückzusenden. Hierbei muss erkenntlich gemacht werden, dass von den angebotenen Dienstleistungen kein Gebrauch gemacht wird. In den Fällen, in denen (zugleich) Dienstleistungen angeboten werden, wird unter dem Reklamationsrecht eine Bedenkzeit verstanden, für die die Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen hinsichtlich der Besichtigungsfrist uneingeschränkt gültig sind.
- 12.4 Einschränkungen oder Ausschließungen der Besichtigungsfrist – aufgrund der Beschaffenheit der betreffenden Materialien oder Dienstleistungen – werden im Angebot deutlich vermeldet.
- 12.5 Der Auftraggeber kann von seinem Reklamationsrecht ausschließlich durch eine innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt durch oder im Namen des Auftraggebers, per Post oder E-Mail erfolgende Benachrichtigung bezüglich seines Vorhabens an Maharadscha Gebrauch machen.
- 12.6 Wenn der Auftraggeber bereits (teilweise) den Kaufpreis bezahlt hat und wenn der Vertrag, auf den sich die Vorauszahlung bezieht, nicht zustande kommt oder gemäß Artikel 8.1 aufgelöst wird, erfolgt schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der zurück gelieferten Güter die Rückzahlung.
- 12.7 Der Auftraggeber kann nur dann tatsächlich von seinem Reklamationsrecht Gebrauch machen, wenn die betreffenden Materialien komplett, unbeschädigt, ungenutzt und in Originalverpackung zurückgeschickt werden. Der Auftraggeber hat nach seiner Berufung auf das Reklamationsrecht die Lieferung innerhalb von 7 Tagen an Maharadscha zurückzusenden. Die Rückversandkosten fallen zulasten des Auftraggebers.
- 12.8 Die Besichtigungsfrist und das damit zusammenhängende Reklamationsrecht gelten nicht für Produkte, die für den Auftraggeber speziell angefertigt wurden. Hierunter fallen (jedoch nicht ausschließlich) Produkte in den spezifischen (Unternehmens)Farben des Auftraggebers oder auch Produkte, die mit einem Unternehmenslogo und/oder Namen versehen sind.
- 12.9 Die Artikel 12.2 bis 12.9 gelten nur dann, wenn ein Distanzvertrag vorliegt. Verträge, die keine Distanzverträge darstellen, beinhalten keine Besichtigungsfrist.

Artikel 13 - Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Das Eigentum über die gelieferten Materialien geht erst dann über, wenn der Auftraggeber allen Verpflichtungen, die sich aufgrund irgendeines Vertrages mit Maharadscha ergeben, nachgekommen ist. Das Risiko der gelieferten Materialien vor Ort geht bereits zum Zeitpunkt der Ablieferung an den Auftraggeber über.

Garantie

Artikel 14 – Garantien

- 14.1 Alle Bestimmungen in diesem Artikel bezüglich der Produktgarantie gelten unberührt von den Rechten und Pflichten, die das Gesetz dem Auftraggeber zuerkennt.
- 14.2 Wenn die gelieferten Materialien nicht unseren Garantien entsprechen und grobe Nachlässigkeit seitens des Auftraggebers vorliegt, wird Maharadscha die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt bzw., wenn eine Rücksendung nicht möglich ist, nach schriftlicher Mitteilung des Auftraggebers bezüglich der Mängel, reparieren oder für gleichwertige Produkte als Ersatz sorgen. Im Falle einer Ersetzung verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, das zu ersetzende Material an Maharadscha zurückzusenden und das Eigentum an Maharadscha abzutreten.
- 14.3 Die hier genannte Garantie gilt nicht, wenn der Mangel infolge einer unsachgemäßen oder ungeeigneten Nutzung entstanden ist, oder wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Maharadscha Änderungen für Zwecke am Material vorgenommen hat bzw. haben, für die dieses Material nicht geeignet ist.
- 14.4 Wenn das gelieferte Material nicht mit den Vertragsbestimmungen übereinstimmt und diese Nicht-Konformität einen Mangel im Sinne der Regelung der Produkthaftung darstellt, haftet Maharadscha prinzipiell nicht für die Folgeschäden.
- 14.5 Die von Maharadscha erteilte Garantie (frist) für Produkte beschränkt sich immer auf die vom Hersteller/Lieferanten erteilte Garantie (frist) für das betreffende Produkt.
- 14.6 Wenn der Auftraggeber eine Garantie in Anspruch nehmen möchte, hat er die Originalrechnung Maharadscha vorzulegen.
- 14.7 Stöcke, elastische Elemente, Reißverschlüsse, Rahmen fallen nicht unter die Garantie. Darüber hinaus wird keine Garantie erteilt, wenn:
- Verschleiß vorliegt, der als normal betrachtet werden kann;
 - der Auftraggeber nicht (mehr) im Besitz der Originalrechnung ist;

- ein Schaden aufgrund von nachlässiger Pflege, Vorsatz oder grober Behandlung des Produkts entstanden ist;
- Garnverdickung im Stoff oder geringe Farbabweichungen in einzelnen Stoffbahnen vorliegen;
- das Zelt Lichtflecken aufweist. Lichtflecken sind Pigmentflecken, d.h. dass das Pigment, das die Farbe verursacht, fehlt.
- das Zelt von Schimmel und/oder Witterungsflecken befallen ist.

Haftung

Artikel 15 – Haftung

- 15.1 Maharadscha haftet nur für unmittelbare Schäden beim Auftraggeber, die sich unmittelbar und ausschließlich aus eigener Schuld ergeben, und zwar dergestalt, dass für eine Vergütung nur der Schaden berücksichtigt wird, gegen den sie versichert ist, oder aber in angemessener Weise, mit Blick auf die in der Branche üblichen Versicherungen, hätte versichert sein müssen.
- 15.2 Maharadscha haftet nicht für indirekte Schäden (worunter Unternehmens- und/oder Stagnationsschäden), die aufgrund welcher Ursache auch immer entstehen.
- 15.3 Im Falle einer trotz des in Artikel 14.2 verfassten Haftungsausschlusses bezüglich eines indirekten Schadens für Maharadscha entstehenden Haftung, beschränkt sich diese maximal auf den Nettorechnungsbetrag der von Maharadscha gelieferten Materialien bzw. der von Maharadscha verrichteten Arbeiten, für die Maharadscha schadensersatzpflichtig ist.
- 15.4 Für von Hilfsarbeitern verursachte Schäden haftet Maharadscha nicht, auch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schlussbestimmungen

Artikel 16 – Beanstandungen

- 16.1 Wenn der Auftraggeber über die von Maharadscha gelieferten Materialien nicht gänzlich zufrieden ist, hat der Auftraggeber dies unverzüglich Maharadscha schriftlich mitzuteilen.
- 16.2 Maharadscha wird dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beanstandung von Seiten des Auftraggebers schriftlich antworten.
- 16.3 Maharadscha wird sich dafür einsetzen, die Beanstandung des Auftraggebers zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu beheben. Der Auftraggeber wird hierzu seinen Beitrag leisten.

Artikel 17 – Gerichtsbarkeit

- 17.1 Für alle Verträge von Maharadscha ist ausschließlich niederländisches Recht anzuwenden.